VERORDNUNG Nr. 48/64/EWG DES RATS

vom 30. April 1964

zur Festsetzung des Betrages der Transport- und Grenzüberschreitungskosten für gewisse Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Bestimmung des Preises frei Grenze für gewisse Milcherzeugnisse hat der Rat einen pauschal berechneten Betrag für die Transportkosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes und die Grenzüberschreitungskosten festzusetzen, wobei der Betrag der letztgenannten Kosten für alle Mitgliedstaaten gleich ist.

Im innergemeinschaftlichen Handel mit den unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG fallenden Erzeugnissen weichen die Transportkosten für die einzelnen Erzeugnisse nicht wesentlich voneinander ab ; die Auswirkung der Transportkosten auf den Preis dieser Erzeugnisse ist verhältnismäßig gering ; bei der Berechnung dieser Kosten ist es daher im allgemeinen nicht notwendig, einen Unterschied zwischen den einzelnen Erzeugnissen zu machen.

Eine pauschale Berechnung der Transportkosten ist nur auf Grund von Faktoren allgemeiner Art möglich, weil der in Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannte Begriff „Werk" alle Werke umfassen muß.

Die Kosten für den Transport der unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG fallenden Erzeugnisse zwischen Werk im ausführenden Mitgliedstaat und Grenze des einführenden Mitgliedstaats hängen vor allem ab von der Oberfläche des ausführenden Mitgliedstaats, von der Entfernung bis zur Grenze und — bei bestimmten Käsesorten — von der Lage des Erzeugungsgebietes.

Bei der Festsetzung des Betrages für die Transportkosten ist ferner die Notwendigkeit zu berücksichtigen, für den Handel zwischen zwei Mitgliedstaaten gleiche Voraussetzungen herzustellen.

Der Betrag für die Grenzüberschreitungskosten ist für die Ausfuhren aus allen Mitgliedstaaten mit 0,35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm zu bewerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Ermittlung der in Artikel 2 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Preise frei Grenze werden die pauschal berechneten Beträge für die Transportkosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes und die Grenzüberschreitungskosten im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

ANHANG

Beträge für die Transportkosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes und die Grenzüberschreitungskosten

(in Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm)

a) für Ausfuhren aus Belgien :

nach :	Deutschland (BR)	1,35
	Frankreich	1,35
	Italien	2,35
	Luxemburg	0,85
	den Niederlanden	0,85

b) für Ausfuhren aus Deutschland (BR) :

nach :	Belgien	1,35
	Frankreich	2,35
	Italien	2,35
	Luxemburg	1,35
	den Niederlanden	1,35

c) für Ausfuhren aus Frankreich :

nach :	Belgien	1,35
	Deutschland (BR)	2,35
	Italien	
	— Emmentaler	1,35
	— andere Erzeugnisse	2,35
	Luxemburg	1,35
	den Niederlanden	1,35

d) für Ausfuhren aus Italien :

nach :	Belgien	2,35
	Deutschland (BR)	2,35
	Frankreich	2,35
	Luxemburg	2,35
	den Niederlanden	2,35

e) für Ausfuhren aus Luxemburg :

nach :	Belgien	0,85
	Deutschland (BR)	1,35
	Frankreich	1,35
	Italien	2,35
	den Niederlanden	0,85

f) für Ausfuhren aus den Niederlanden :

nach :	Belgien	0,85
	Deutschland (BR)	1,35
	Frankreich	1,35
	Italien	2,35
	Luxemburg	0,85